

### Allgemeine Hinweise:

- Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss kantonalrechtlichen Vorschriften nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt.
- Als Ausweis für die Jagdberechtigung gilt der kantonale Jagdpass (§10 JG). Die Jagdberechtigten sind für einen genügenden Versicherungsschutz verantwortlich.
- An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton, an Gemeinde-Feiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde verboten (§ 26 JG).  
Als Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage gelten:
  - 1.) Sonntage;
  - 2.) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten sowie 1. Mai ab 12:00;
  - 3.) Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, und Allerheiligen mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg.
- Die Jagdausübung zur Nachtzeit ist untersagt, mit Ausnahme der Jagd auf Schwarzwild, Dachs, Fuchs und Marder (§ 18 VOJG).
- Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden (§ 20 JG).
- Für den Fangschuss aus naher Distanz auf verletztes oder krankes Wild sind Faustfeuerwaffen erlaubt. Für Wild, das nur mit der Kugel erlegt werden darf, ist ein Fangschuss mit Schrot verboten (§ 12 VOJG).
- Die Schussabgabe aus und ab Motorfahrzeugen und Booten ist untersagt.
- Die Verwendung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd ist auf ein Mindestmass zu beschränken. Ausserhalb der Jagdzeit ist ihr Einsatz im Revier für Hegearbeiten, Wildzählungen, Abtransport von erlegtem Wild und Kontrollfahrten der Jagdaufsicht zulässig; für Kontrollfahrten ist das Motorfahrzeug zu kennzeichnen (§ 9 VOJG).
- Die Verwendung von Bleischrot für die Wasservogeljagd ist verboten (§ 11 VOJG).
- Beachten Sie bitte die allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Schusswaffen.

### Wichtige Termine:

Was:	<i>Eintreffen bei Jagd und Fischerei:</i>
Abschuss- und Fallwildstatistik	15. Januar
Bestandesstatistik / Abschussplan	30. Mai

**Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter: [www.jf.so.ch](http://www.jf.so.ch)**



# Jagdkalender

Schonzeit

Jagdzeit

Jagdbare Säugetiere und Vögel	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>Rothirsch, Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon:</b> Für Rothirsche werden jährliche Abschussquoten festgelegt.												
<b>Wildschwein:</b> Für Wildschweine welche jünger als zwei Jahre sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.												
<b>Rehbock, Schmalreh und nicht laktierende Rehgeiss:</b> Vom 1.5. bis 30.9. und vom 16.12. bis 31.12. darf die Jagd nur mit der Kugel und auf Ansitz und Pirsch ausgeübt werden.												
<b>Rehgeiss und Rehkitz:</b> Vom 16.12. bis 31.12. darf die Jagd nur mit der Kugel und auf Ansitz und Pirsch ausgeübt werden.												
<b>Gämse:</b> Die Jagd darf nur mit der Kugel und auf Ansitz und Pirsch ausgeübt werden.												
<b>Feldhase und Wildkanichen</b>												
<b>Fuchs</b>												
<b>Dachs</b>	15. 16.					15. 16.	15. 16.					
<b>Edelmarder und Steinmarder</b>		15. 16.										
<b>Ringel-, Türkentaube</b>		15. 16.										
<b>Kolkrabe</b>												
<b>Fasanenhähne</b>												
<b>Stock-, Tafel- und Reiherente, Blässhuhn, Kormoran</b>												
<b>Rabenkrähe, Eichelhäher und Elster</b>		15. 16.										
<b>Marderhund, Waschbär, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube</b>												

Das zuständige Departement kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben.